## Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 923

13, 02, 2007

# Änderungsantrag

14. Wahlperiode

der Fraktion GRÜNE

zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses - Drucksache 14/727

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/674

### Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften wie folgt zu ändern:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden von 6 bis 20 Uhr geöffnet sein".
- 2. Nach § 3 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - "(2) Die Gemeinden können durch Satzung an Werktagen erweiterte Öffnungszeiten für Teile des Gemeindegebietes oder für das Gemeindegebiet festlegen, die über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinausgehen."
- 3. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
- 4. In § 3 Abs. 4 (neu) Satz 1 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen.
- 5. In § 3 Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen.
- 6. In § 3 Abs. 6 (neu) werden die Worte "Absatz 2 gilt" ersetzt durch die Worte "Die Ladenschlusszeiten nach diesem Gesetz gelten".
- 7. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 8. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 9. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".

1 Eingegangen: 13. 02. 2007 / Ausgegeben: 14. 02. 2007

- 10. In § 5 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 11. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 12. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3"
- 13. In § 6 Abs. 4 werden die Worte "§ 3 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3".
- 14. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 15. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 8 Weitere Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören soweit weite Teile der Bevölkerung der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Regierungspräsidium bei besonders herausragenden Stadtjubiläen die Öffnung von Verkaufsstellen zusätzlich an einem dritten Sonn- oder Feiertag im Jahr zulassen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht."
- 16. In § 9 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 17. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 18. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 3 Nr. 1".
- 19. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "nach § 3 Abs. 2" gestrichen.
- 20. In § 15 Abs. 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 2 und 3" ersetzt durch die Worte "§ 3 Abs. 1, 3 und 4".
- 13.02.2007

Kretschmann, Sitzmann und Fraktion

#### Begründung

Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die baden-württembergischen Städte und Gemeinden zukünftig selbst darüber entscheiden können, ob die Ladenöffnungszeiten in ihrem Gemeindegebiet verlängert werden.

Es wird deshalb beantragt, die bisherigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen von 6 bis 20 Uhr beizubehalten. Die Gemeinden erhalten allerdings das Recht, die Öffnungszeiten so auszudehnen, wie dies regionalen Gegebenheiten und Bedarfen entspricht. Per Satzung können die Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon erweiterte Öffnungszeiten festsetzen.

Städte und Gemeinden können mit größerer Sachnähe entscheiden. Im Zusammenwirken mit den örtlichen Handels- und Gewerbevereinen, den Vertretungen der Arbeitnehmer und sonstigen örtlichen Zusammenschlüssen können die Kommunen auf einheitliche und verlässliche Öffnungszeiten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger hinwirken.

Die Kommunen erhalten ein wirkungsvolles Instrument, um zum Beispiel innerstädtische Einzelhandelsstandorte gegenüber der Konkurrenz von großen Einkaufszentren, Bau- oder Elektronikfachmärkten auf der "grünen Wiese" zu stärken. Möglich ist es zudem, Anreize für die wohnortnahe Versorgung in Stadt- oder Ortsteilen zu schaffen und so das Monopol der Tankstellen zu brechen.

Die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen, wie die CDU/FDP-Landesregierung dies vorschlägt, ignoriert die berechtigten Befürchtungen von Fachgeschäften, kleinen Einzelhändlern sowie Beschäftigten und die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach einheitlichen Öffnungszeiten.

Machen die Kommunen nicht von ihrem Recht Gebrauch, erweiterte Öffnungszeiten für Teile des Gemeindegebietes oder für das gesamte Gemeindegebiet zu beschließen, bleibt es bei den bislang gültigen Ladenschlusszeiten.

Im Gegensatz zum nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Gesetzgebungskompetenz des Landes genutzt werden, um die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von bisher vier auf zukünftig zwei zu beschränken. Lediglich anlässlich besonders herausragender Stadtjubiläen soll – nach Anhörung der kirchlichen Stellen – ein weiterer verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag durch das Regierungspräsidium genehmigt werden können.

Bei einer Beschränkung auf zwei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr, die nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen festgelegt werden, besteht keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Ausschlussregelungen. Auch in Bezug auf verkaufsoffene Sonntage im Advent, an Ostern und an Pfingsten sollte am Prinzip der regionalen Lösungen festgehalten werden.